

**Bekanntmachung  
des deutsch-indischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 5. Oktober 2021**

Das in Neu Delhi am 1. Juni 2021 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2020 ist nach seiner Inkrafttretensklausel

am 1. Juni 2021

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Oktober 2021

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Philipp Knill

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2020

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Indien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Indien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 3. Dezember 2020 –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehensbeiträge von bis zu 570 000 000 Euro (in Worten: fünfhundertsiebzig Millionen Euro) für die Vorhaben:
  - a) „Klimafreundliche Stromerzeugung I“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, in Höhe von bis zu 100 000 000 Euro (in Worten: einhundert Millionen Euro),
  - b) „Energiereformprogramm Indien III“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, in Höhe von bis zu 150 000 000 Euro (in Worten: einhundertfünfzig Millionen Euro),
  - c) „Deutsch-Indische Partnerschaft für Grüne Urbane Mobilität II“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, in Höhe von bis zu 170 000 000 Euro (in Worten: einhundertsiebzig Millionen Euro) sowie
  - d) „Nachhaltige und Klimaresiliente Städtische Infrastruktur“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, in Höhe von bis zu 150 000 000 Euro (in Worten: einhundertfünfzig Millionen Euro),

zu erhalten, wenn nach Prüfung die developmentpolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Indien weiterhin gegeben ist und die Regierung der Republik Indien eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Die Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

2. Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der folgenden Vorhaben:
  - a) für das unter Nummer 1 Buchstabe a genannte Vorhaben bis zu 1 000 000 Euro (in Worten: eine Million Euro),
  - b) für das unter Nummer 1 Buchstabe b genannte Vorhaben bis zu 3 000 000 Euro (in Worten: drei Millionen Euro),
  - c) für das unter Nummer 1 Buchstabe c genannte Vorhaben bis zu 1 500 000 Euro (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro),
  - d) für das unter Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorhaben bis zu 3 000 000 Euro (in Worten: drei Millionen Euro).
3. Finanzierungsbeiträge von bis zu 49 490 000 Euro (in Worten: neunundvierzig Millionen vierhundertneunzigtausend Euro) für die Vorhaben:
  - a) „Förderprogramm innovative Solarenergie“ bis zu 25 000 000 Euro (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro),
  - b) „Städtische Infrastrukturentwicklung Tamil Nadu“ bis zu 20 000 000 Euro (in Worten: zwanzig Millionen Euro),
  - c) „Nachhaltige Landbewirtschaftung in Meghalaya (Zuschusskomponente)“ bis zu 4 490 000 Euro (in Worten: vier Millionen vierhundertneunzigtausend Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Indien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

### Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusagen der in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c und in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c genannten Beträge entfallen, soweit nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Zusage die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Diese Beträge verfallen somit am 3. Dezember 2025. Darüber hinaus entfallen die Zusagen der in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d, Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d und Artikel 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c genannten Beträge, soweit die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge nicht bis zum 31. Dezember 2022 geschlossen wurden.

(3) Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

#### **Artikel 3**

Die Regierung der Republik Indien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Republik Indien erhoben werden.

#### **Artikel 4**

Die Regierung der Republik Indien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungs-

beiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### **Artikel 5**

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(3) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

Geschehen zu Neu Delhi am 1. Juni 2021 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Walter J. Lindner

Für die Regierung der Republik Indien

Aparna Bhatia